

Eingetragen am 14.09.2007

Amtsgericht - Reg. Abt.



SATZUNG

I.

Firma, Sitz Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1

Firma und Sitz

- 1.1 Die Firma der Genossenschaft lautet naturgucker.de gemeinnützige eG.
- 1.2 Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Northeim

§ 2

Zweck und Gegenstand

- 2.1 Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- 2.2 Gegenstand ist die Förderung eines nachhaltigen Naturschutzes, des Biotop- und Artenschutzes, sowie die Förderung der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen 
- 2.3 Die Genossenschaft verwirklicht den Gegenstand insbesondere durch:
 - das Erforschen der Grundlagen des Natur-, Biotop- und Artenschutzes
 - die Vermehrung des Wissens über die Arten- und Lebensraumvielfalt als Teil der Biodiversität
 - die Förderung der dazu notwendigen Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenorganisation zu Arten und Lebensräumen
 - den Aufbau und Betrieb einer Community-Plattform für naturbeobachtende Menschen, insbesondere auch im Internet
 - öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Naturschutzgedankens
 - die Förderung des Naturschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich
 - Kooperation mit anderen in den genannten Bereichen tätigen Vereinen, Gesellschaften, Organisationen inklusive der Mittelweiterleitung an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung
- 2.4 Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Die Gesellschaft ist überparteilich und überkonfessionell. Die Gesellschaft verfolgt den Unternehmensgegenstand selbstlos und nicht in erster Linie zu eigenwirtschaftlichem Zweck. Sie begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft erhalten 



II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaften und jede juristische Person werden
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende formgerechte Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand.
- 3.3 Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§12 e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Kündigung

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 6 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 5 Ausscheiden durch Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus, seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft des oder der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 6 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 7 Ausschluss

- 7.1 Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- 7.1.a es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses des satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - 7.1.b es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt und dies nicht innerhalb von 4 Wochen nach Vollzug der Genossenschaft anzeigt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - 7.1.c es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitgliedes beteiligt,
 - 7.1.d sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- 7.2 Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 7.3 Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- 7.4 Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Bevollmächtigter der Generalversammlung sein.
- 7.5 Der Ausgeschlossenene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde bei der Generalversammlung einlegen, die sodann genossenschaftsintern endgültig über die Beschwerde entscheidet. Es bleibt dem Ausgeschlossenem unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 8 Auseinandersetzung nach Austritt aus der Genossenschaft

- 8.1 Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind je nach Beschluss der Generalversammlung nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Die Genossenschaft zahlt dem ausscheidenden Mitglied allerdings ein Auseinandersetzungsguthaben nur bis maximal in Höhe der geleisteten Einzahlungen auf Geschäftsanteile aus. Möglicherweise darüber hinausgehende Anteile des Auseinandersetzungsguthabens werden nicht ausgezahlt und fallen ins Vermögen der Genossenschaft.

- 8.2 Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Darüber hinaus hat es auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 9.1 Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,
- 9.1.a die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen,
 - 9.1.b an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
 - 9.1.c Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 18 Abs. 2 und Abs. 4),
 - 9.1.d rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, zu verlangen,
 - 9.1.e die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
 - 9.1.f die Mitgliederliste und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 10.1 Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere
- 10.1.a den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
 - 10.1.b Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 24 zu übernehmen und die Einzahlung auf den Geschäftsanteil und auf weitere Geschäftsanteile gem. § 24 zu leisten,
 - 10.1.c die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand einzuhalten,
 - 10.1.d Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,



- 10.1.e der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen; gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,
- 10.1.f von der Generalversammlung beschlossene laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt zu entrichten, wobei diese einen Betrag von EUR 1 000 € pro anno nicht übersteigen dürfen

III. Organe der Genossenschaft

A. Der Vorstand

§ 11 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- 11.1 Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 11.2 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 11.3 Die Generalversammlung kann den Vorstand von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Absatz 2 BGB befreien, ihm also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

§ 12 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- 12.1 Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihm durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, hat er Stillschweigen zu bewahren
- 12.2 Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
- 12.2.a die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden, sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden,



- 12.2.b eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit der Generalversammlung aufzustellen,
- 12.2.c die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- 12.2.d für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten,
- 12.2.e über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
- 12.2.f der Generalversammlung regelmäßig, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten,
- 12.2.g dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und dessen Beanstandungen zur Geschäftsführung zu berücksichtigen, sowie einen Wechsel in der Person des Bevollmächtigten der Generalversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- 13.1 Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Er wird von der Generalversammlung für maximal 5 Jahre gewählt. Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitgliedes der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderung auf die Tagesordnung zu setzen.
- 13.2 Der Bevollmächtigte der Generalversammlung schließt bei Bedarf den Dienstvertrag mit dem Vorstand ab
- 13.3 Für die Kündigung des Dienstverhältnisses des Vorstands unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Bevollmächtigte der Generalversammlung zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- 13.4 Die Generalversammlung kann jederzeit den Vorstand seines Amtes entheben.
- 13.5 Der Vorstand darf sein Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

B. Der Bevollmächtigte der Generalversammlung

§ 14

Aufgaben und Pflichten des Bevollmächtigten der Generalversammlung

- 14.1 Solange die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat, wird auf die Bildung eines Aufsichtsrats verzichtet. Sollte in der Zukunft die Anzahl der Mitglieder über 20 Mitglieder ansteigen, sind die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes zur Bildung eines Aufsichtsrats anzuwenden. Der Vorstand ist angehalten, unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Generalversammlung zu wählen sind.
- 14.2 Die Generalversammlung wählt aus ihren Reihen einen Bevollmächtigten, der die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Das Amt beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Dem Prüfungsverband ist ein Wechsel in der Person des Bevollmächtigten der Generalversammlung unverzüglich durch den Vorstand mitzuteilen.
- 14.3 Dem Bevollmächtigten ist seitens des Prüfungsverbandes der Beginn der Prüfung anzuzeigen. Er ist von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen erforderlich erscheinen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er ist in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

C. Die Generalversammlung

§ 15

Aufgaben der Generalversammlung

Solange ein Aufsichtsrat nicht besteht, hat die Generalversammlung entsprechend des § 9 GenG grundsätzlich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates wahrzunehmen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie hat insbesondere den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Die Generalversammlung kann zu diesem Zweck vom Vorstand jederzeit Auskünfte über alle Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Die Generalversammlung kann einzelne Mitglieder bevollmächtigen, die Einsichtnahme und Prüfung durchzuführen. Die Generalversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht – soweit gesetzlich erforderlich – und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrags zu prüfen.

§ 16 Ausübung der Mitgliedsrechte

- 16.1 Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- 16.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme
- 16.3 Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- 16.4 Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 6) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben; gleiches gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 7 Abs. 5), können nicht bevollmächtigt werden.
- 16.5 Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen.
- 16.6 Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 17 Frist und Tagungsort

- 17.1 Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 17.2 Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 17.3 Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand einen anderen Tagungsort festlegt.
- 17.4 Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Satzung oder nach § 45 Absatz 3 GenG vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt wurden, können Beschlüsse dann gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.



§ 18 Einberufung und Tagesordnung

- 18.1 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Bevollmächtigte der Generalversammlung ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- 18.2 Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von einem Zehntel der Mitglieder oder mehr, mindestens aber von 3.
- 18.3 Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem in § 32 vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 6) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
- 18.4 Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- 18.5 Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 7 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 6) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- 18.6 In den Fällen der Absätze 18.3 und 18.5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 19 Versammlungsleitung, Prüfungsverband

- 19.1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand, wenn er die Generalversammlung einberufen hat. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft, einem bevollmächtigten Vertreter eines Mitgliedsunternehmens oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennen einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.
- 19.2 Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen. Soweit das Gesetz die Einholung einer Stellungnahme oder eines Gutachtens des Verbandes vorschreibt, ist diese rechtzeitig vom Vorstand der Genossenschaft zu beantragen und den Mitgliedern auf Wunsch in Kopie auszuhändigen.



§ 20 Gegenstände der Beschlussfassung

- 20.1 Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt
- 20.2 Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - 20.2.a Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - 20.2.b den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufnahme von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften – einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,
 - 20.2.c die Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen im erheblichen Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von EUR 10 000,
 - 20.2.d die Verwendung der Rücklagen gemäß § 25,
 - 20.2.e die Erteilung von Prokura,
 - 20.2.f Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
 - 20.2.g Entlastung des Vorstands und des Bevollmächtigten der Generalversammlung, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist,
 - 20.2.h Wahl des Bevollmächtigten der Generalversammlung,
 - 20.2.i Widerruf der Bestellung des Vorstandes und des Bevollmächtigten der Generalversammlung und Ausschluss des Vorstands aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit,
 - 20.2.j Verfolgung von Regressansprüchen gegen einen im Amt befindlichen Vorstand wegen seiner Organstellung mit dreiviertel Mehrheit,
 - 20.2.k Festsetzung der Beschränkung der Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
- 20.3 Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen des Vorstands, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm Kraft Gesetz oder durch Vollmacht vertretenen Personen berühren, so bedarf diese Angelegenheit der vorherigen Zustimmung durch die Generalversammlung. Dies gilt insbesondere für die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an den Vorstand.



§ 21 Abstimmungen und Wahlen

- 21.1 Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- 21.2 Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- 21.3 Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- 21.4 Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- 21.5 Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 22 Auskunftsrecht

- 22.1 Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand.
- 22.2 Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - 22.2 a die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, sich insbesondere auf Einkaufsbedingungen oder Kalkulationsgrundlagen bezieht,
 - 22.2.b die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - 22.2.c die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt wurde,
 - 22.2.d das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - 22.2.e es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit dem Vorstand oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - 22.2.f die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,



§ 23 Versammlungsniederschrift

- 23.1 Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; als Anlagen sind hier die Belege über die Einberufung als auch ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- 23.2 Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten

IV. Eigenkapital und Haftung

§ 24 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- 24.1 Der Geschäftsanteil beträgt 500 €. Er ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen. Die Einzahlungen bilden das Geschäftsguthaben.
- 24.2 Ein Mitglied muss sich mit mindestens einem und kann sich mit bis zu 10 weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
- 24.3 Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, an denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- 24.4 Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 3 gilt entsprechend.
- 24.5 Die Mitglieder können Zahlungen auf die Geschäftsanteile auch in Form von Sacheinlagen leisten. Als Sacheinlagen sind nur Vermögensgegenstände zulässig, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar und vom Prüfungsverband bei der Gründung bzw. vor Einbringung in einer gutachterlichen Äußerung im Rahmen der Pflichtprüfung begutachtet werden muss.



§ 25 Gesetzliche Rücklage

- 25.1 Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten, die nicht aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb resultieren. Sie wird solange durch eine jährliche Zuweisung von höchstens einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 vom Hundert der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel gebildet, bis die Rücklage 10 vom Hundert der Bilanzsumme erreicht hat.
- 25.2 Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung gemäß dieser Satzung und unter Beachtung der Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 26 Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

V. Rechnungswesen

§ 27 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- 27.1 Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
- 27.2 Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen unverzüglich der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- 27.3 Der Jahresabschluss soll mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.



§ 28 Rückvergütung

Die Mitglieder verzichten mit Beitritt zur Genossenschaft dauerhaft und unwiderruflich auf genossenschaftliche Rückvergütungen aus Überschüssen.

§ 29 Verwendung des Jahresergebnisses

- 29.1 Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- 29.2 Der Jahresüberschuss ist, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 25) zugeführt wird oder eine Rücklagenbildung nach den Vorschriften der Abgabenordnung nicht möglich ist, ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zeitnah zu verwenden. Ausschüttungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- 29.3 Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder der Auseinandersetzungsguthaben der ausgeschiedenen Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- 29.4 Werden die Geschäftsguthaben oder die Auseinandersetzungsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI.

§ 30 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden, maximal aber bis in Höhe der eingezahlten Geschäftsanteile. Das die geleisteten Einzahlungen auf Geschäftsanteile überschreitende Vermögen geht bei Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks auf einen dann zufassenden Beschluss der Mitgliederversammlung an eine im Naturschutz tätige gemeinnützige Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwendet hat. Kommt kein entsprechender Beschluss zustande, so geht das verbleibende Vermögen an den Naturschutzbund Deutschland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwendet hat.



VII.

§ 31

Bekanntmachungen & Sonstiges

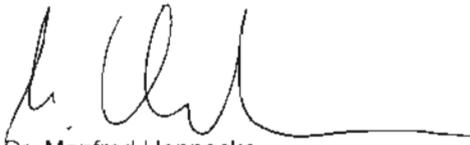
Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Dabei sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen erfolgt ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger

§ 32

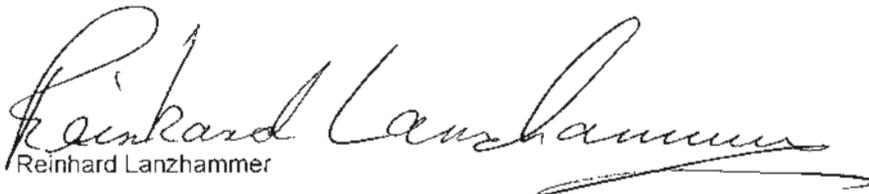
Schlussbestimmungen

- 32.1 Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung
- 32.2 Bei Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bleibt dieser im Übrigen bestehen. Die Partner werden die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem angestrebten Vertragsziel wirtschaftlich am nächsten kommen. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke

Hannover, den 09. Juli 2007



Dr. Manfred Hennecke



Reinhard Lanzhammer



Stefan Munzinger